

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in kommunalen Schulen und schulischen Sportstätten**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 01.09.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in kommunalen Schulen und schulischen Sportstätten beschlossen:

### **Teil I: Benutzungsordnung**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulräume und schulischen Sportstätten (außer Sportfreiflächen), deren Trägerin die Stadt Halle (Saale) ist und die für schulfremde Zwecke überlassen werden.

(2) Schulfremde Zwecke sind alle Veranstaltungen, die kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und sozialen Zwecken dienen. Nicht gestattet werden: gesellige Veranstaltungen (z. B. private Feiern), Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen zur Durchführung parteipolitischer Wahlwerbeveranstaltungen.

(3) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für schulische Sportstätten, die später als 16 Uhr genutzt werden. Die Verfügbarkeit und Nutzung richtet sich in diesem Fall nach der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenbenutzungssatzung – vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuständigkeit hierzu liegt bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sport. Davon ausgenommen ist eine Nutzung in den Ferien (siehe § 6 Abs. 2i)).

#### **§ 2**

##### **Nutzungszeiten**

(1) Die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ist für schulfremde Zwecke wie folgt möglich:

Schulräume: nach Unterrichtschluss bis spätestens 22:00 Uhr,  
grundsätzlich von montags bis freitags,  
ausnahmsweise auch samstags und sonntags,

Schulische Sportstätten: nach Unterrichtschluss bis spätestens 16:00 Uhr.

(2) In der Regel erfolgt keine Nutzungsüberlassung für Schulräume in den Schulferien. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung - im Folgenden: Fachbereich Bildung. Die Nutzung der schulischen Sportstätten in den Ferien erfolgt nach Maßgabe der Sportstättenbenutzungssatzung.

#### **§ 3**

##### **Verfahren**

(1) Voraussetzung für eine Nutzungsüberlassung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ist deren Verfügbarkeit innerhalb der gemäß § 2 genannten Nutzungszeiten. Ob das der Fall ist, entscheidet ausschließlich die jeweilige Schulleitung.

(2) Die Nutzungsüberlassung muss beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist unter Verwendung der im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) „Nutzung städtischer Schuleinrichtungen – Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages“ und „Nutzung städtischer Schulturnhallen – Antrag auf Nutzung einer Schulturnhalle Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr“ abrufbaren Antragsformulare der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, zu stellen. Die Antragsformulare stehen auch im Fachbereich Bildung bereit.

- (3) Der vollständige Antrag, dazu gehören
- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
  - die Zustimmung der Schulleitung,

und zusätzlich bei gemeinnützigen Vereinigungen:

- der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister,
- ggfs. ein gültiger Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer,

muss bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Nutzungsüberlassung dem Fachbereich Bildung vorliegen. Später eingehende Anträge werden nachrangig bearbeitet. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

(4) Auf der Grundlage des vollständigen Antrages überprüft der Fachbereich Bildung, ob alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Übernachtungen in den gemäß in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie in Verbindung mit einem sportlichen oder kulturellen Höhepunkt in der Stadt Halle (Saale) stehen und dem keine baurechtlichen bzw. brandschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

(5) Das Verfahren endet entweder mit dem Abschluss eines Mietvertrages oder mit Ablehnung des Antrages.

## **Teil II: Entgeltordnung**

### **§ 4 Entgelt**

(1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ein privatrechtliches Entgelt. Darin enthalten sind anteilig die Kosten für Wärme, Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und die Hausmeisterarbeiten.

(2) Nicht enthalten sind hierin die Kosten für eine zusätzliche Reinigung und Entgelte für den Wachschatz. Im Einzelfall erfordert die Nutzungsüberlassung zusätzliche Maßnahmen. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Höhe des Entgeltes**

(1) Das Entgelt wird unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der gemieteten Räumlichkeiten, der Dauer der Nutzungsüberlassung sowie der Zuordnung des Mieters in einer der Veranstaltungsgruppen A, B oder C (siehe § 6 Abs. 1) nach Maßgabe der Entgelttabelle (§ 6 Abs. 2) ermittelt. Angefangene Stunden werden auf volle Zeitstunden aufgerechnet.

(2) Bei Nutzungsüberlassung der gemäß § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Samstagen und Sonntagen erhöht sich das Entgelt um 50 %, an gesetzlichen Feiertagen um 100 %. Dies gilt auch für Übernachtungen.

(3) Die Höhe des Entgeltes in den Fällen der Nutzungsüberlassung der in § 6 Abs. 2 a) bis f), j) und l) genannten Räumlichkeiten kann bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) steht. Besonderes öffentliches Interesse besteht z. B. bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht, Beitrag zur überregionalen Wahrnehmung der Stadt Halle (Saale), Unterstützung stadtpolitischer Ziele, Förderung von Gemeinwesenarbeit über die individuellen Interessen des Mieters hinaus oder Vorliegen sozialer, kultureller, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Bezüge der Veranstaltung zur Stadt Halle (Saale).

(4) Eine Ermäßigung des Entgeltes in Höhe von 50 % wird bei Kinder- und Schülerveranstaltungen gewährt, die durch Gewerbetreibende in den Schulen als Zusatzangebote durchgeführt werden, z. B. Musik-, Kunst-, Englisch- und PC-Kurse.

(5) Kein Entgelt wird erhoben für die Nutzungsüberlassung

- an Kindereinrichtungen und Horte;
- für Veranstaltungen der eigenen oder anderen kommunalen Schulen;
- für Veranstaltungen der Schülerräte und des Stadtschülerrates, der Schulelternvertretungen und des Stadelternrates sowie satzungsgemäße Veranstaltungen der Schulfördervereine
- für Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale);
- für Veranstaltungen der Blutspendedienste;
- im Rahmen innerstädtischer Veranstaltungen sowie
- im Rahmen der Schülerspeisung unter Beachtung der jeweiligen Nutzungs- bzw. Dienstleistungskonzessionsverträge.

## § 6 Entgeltsätze

(1) Unterschieden werden folgende Veranstaltungsgruppen:

Gruppe A: Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen bzw. die kostenpflichtig für deren Teilnehmer sind,

Gruppe B: Veranstaltungen nicht gewerblicher Art,

Gruppe C: alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht Gruppe A oder Gruppe B zugeordnet werden und die sportliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(2) Entgelttabelle:

Art der Räumlichkeiten	Nutzungsüberlassung	Nutzungsüberlassung
Veranstaltungsgruppe	bis zu 2 Stunden – Betrag in Euro	jede weitere angefangene Stunde – Betrag in Euro

### a) Aula über 300 Plätze

Gruppe A	130,00	35,00
----------	--------	-------

Gruppe B	70,00	20,00
Gruppe C	50,00	10,00

**b) Aula über 200 Plätze**

Gruppe A	100,00	30,00
Gruppe B	50,00	15,00
Gruppe C	40,00	10,00

**c) Sonstige Räume bis zu 200 Plätze**

Gruppe A	70,00	25,00
Gruppe B	40,00	10,00
Gruppe C	30,00	7,50

**d) Fachräume und Werkräume**

Gruppe A	50,00	20,00
Gruppe B	25,00	10,00
Gruppe C	20,00	7,50

**e) Allgemeine Unterrichtsräume**

Gruppe A	25,00	15,00
Gruppe B	20,00	7,50
Gruppe C	15,00	5,00

**f) Neben- und sonstige Räume unter 40 m<sup>2</sup>**

Gruppe A	20,00	10,00
Gruppe B	15,00	5,00
Gruppe C	10,00	5,00

**g) Therapieschwimmbecken der Förderschule „Schule am Lebensbaum“**

Gewerbliche Nutzung je angefangene Stunde	15,00
---	-------

**h) Nutzung von schulischen Sportstätten für sportliche Zwecke**

Nutzung durch gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung	0,00
Nutzung durch Dritte pro Stunde	10,00

**i) Nutzung von schulischen Sportstätten während der Ferien**

Nutzung durch Dritte pro Stunde	10,00
Nutzung durch Horte	0,00

In Sonderfällen kann auf die Entgelterhebung in den Ferien ganz verzichtet werden.

**j) Übernachtung in den Turnhallen**

pro Person/Nacht (ab 22 Uhr)	5,00
zzgl. pro Stunde und Veranstaltung	10,00

**k) unterjährige Nutzungsüberlassung von Schulräumen als reguläre Horträume an Hortträger in PPP-Schulen**

Unterjährige Nutzungsüberlassung von Schulräumen in Doppel- bzw. Einzelnutzung durch einen Hortträger (z. B. als Ausweichobjekt während Sanierungen) als reguläre Horträume sind möglich. Als Entgelt wird bei Doppelnutzung der hälftige, bei Einzelnutzung der volle Betrag, den der Bewirtschafter mit FB Immobilien aktuell vereinbart hat, weiterberechnet. Vermietungen in kommunalen Schulen erfolgen über den FB Immobilien.

**l) Drehgenehmigung**

Das Entgelt für Drehgenehmigungen beträgt pauschal 500,00 € pro Drehtag. Im Einzelfall werden je nach Nutzungsdauer, Aufwand und weitere Besonderheiten Nachlässe gewährt. Über zusätzliche Reinigungskosten ist ggf. gesondert zu entscheiden.

(3) Die in § 6 Abs. 2 angeführten Entgeltsätze verstehen sich als Nettobeträge, d. h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

(4) Bei Raumvermietungen unter Mitnutzung vorhandener Betriebsvorrichtungen (wie z. B. Aulen mit Bühne, Technik, Fach- und Werkräume, Therapieschwimmbekken, Turnhallen) erhöhen sich die Entgeltsätze ab dem 01.01.2023 um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

**§ 7****Entgeltschuldner, Fälligkeit**

(1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Räumlichkeiten im Sinn des § 1 Abs. 1 nutzt und/oder als solcher auch Vertragspartner der Stadt Halle (Saale) ist.

(2) Das Entgelt ist vor Nutzungsbeginn fällig. Die Zahlungsmodalität ist im Mietvertrag geregelt.

**§ 8****Ausfallzeiten und Entgelterstattung**

(1) Werden die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten in Anspruch genommen (Ausfallzeiten), dann wird grundsätzlich das bereits entrichtete Entgelt nicht zurückerstattet.

(2) Wenn dagegen dem Fachbereich Bildung bis spätestens 4 Wochen – bei einmalig stattfindenden Großveranstaltungen bis spätestens 1 Woche – vor der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit eine schriftliche Mitteilung über die konkrete Nichtinanspruchnahme der Nutzungszeiten vorliegt, dann wird das Entgelt zurückerstattet. Näheres regelt der jeweilige Mietvertrag.

**§ 9**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 13.09.2021

gez. i. V. Egbert Geier  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel